

§ 3

Ehrenpensionen können deutschen und ausländischen Staatsangehörigen gewährt werden, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 4

(1) Je nach Leistungen und Verdiensten im Einzelfalle beträgt die monatliche Ehrenpension in der Regel:

- 600,— DM,
- 800,— DM,
- 1000,— DM,
- 1200,— DM,
- 1500,— DM.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Einreichung der Vorschläge auf Gewährung von Ehrenpensionen sind:

- a) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) der Magistrat von Groß-Berlin,
- c) die zentralen Vorstände der demokratischen Parteien und Massenorganisationen,
- d) die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- e) die Sächsische Akademie der Wissenschaften,
- f) die Deutsche Akademie der Künste zu Berlin,
- g) die Deutsche Bauakademie zu Berlin,
- h) die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- i) die Kammer der Technik.

§ 5

Die Vorschläge sind dem Büro des Förderungsausschusses mit einer entsprechenden Begründung spätestens im zweiten Monat eines jeden Quartals einzureichen. Der Förderungsausschuß hat alle Vorschläge zu prüfen und die geeigneten Vorschläge dem Ministerrat zur Beschlußfassung zuzuleiten. Der Ministerrat beschließt hierüber vierteljährlich.

§ 6

- (1) Ehrenpensionen sind steuerfrei.
- (2) Die erforderlichen Mittel sind in den Haushalt des Büros des Förderungsausschusses aufzunehmen.

§ 7

(1) Hat der Empfänger einer Ehrenpension zugleich auch Anspruch auf Bezüge nach den Bestimmungen über die Gewährung der zusätzlichen Altersversorgung für die Intelligenz — Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) sowie Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) und deren Durchführungsbestimmungen —, so ist der höhere Betrag voll zu zahlen, während die Zahlung des niedrigeren Betrages ruht.

(2) Rentenansprüche aus der Sozialversicherung werden durch die Zahlung einer Ehrenpension nicht berührt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Fünfte Durchführungsanordnung vom 21. September 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur, die weitere Verbesserung der Lage der Intelligenz und die Steigerung ihrer Rolle in der Produktion und im öffentlichen Leben (ZVOB1 S. 740) und die Durchführungsverordnung vom 23. November 1950 zu der Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der deutschen Intelligenz — Richtlinien für die Bewilligung von Personalpensionen — (GBl. S. 1171) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

R a'u
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 263.

Verordnung über Änderung der Preisverordnungen Nr. 222 und Nr. 252 über die Regelung der Preise für Brillengläser.

Vom 25. August 1952

§ 1

In Abänderung der Preisverordnung Nr. 222 vom 9. Januar 1952 — Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 57) erhält der § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 20 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) folgende Fassung:

„(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 252 vom 23. Juli 1952 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 697) befristet.“

§ 2

In Abänderung des § 9 der Preisverordnung Nr. 252 vom 23. Juli 1952 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 697) wird das Datum des Inkrafttretens der Preisverordnung Nr. 252 auf den 15. August 1952 verlegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g n o
Staatssekretär